



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr, Mittelweg 41 a, 20148 Hamburg,
Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bahr u.a., Mittelweg 41a,
20148 Hamburg,

g e g e n

- 1.
- 2.

Antragsgegnerinnen,

wegen: Urheberrechtsverletzung

Auf den Antrag des Antragstellers vom 31.07.2008 wird, nachdem dieser durch Vorlage von Urkunden, nämlich Ausdruck der Internetpräsentation des Antragstellers zu seiner Vortragstätigkeit und seinen Veröffentlichungen, Auszug aus dem Portal <http://www.suchmaschinen-und-recht.de> und der dort mit Leitsätzen veröffentlichten Entscheidungen: Urteil des Landgerichts Erfurt vom 15.03.2007, Az: 3 O 1108/05,

Beschluss des OLG München vom 06.05.2008, Az: 29 W 1355/08 und Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 23.04.2008, Az: 9 O 371/08, des Impressums der Internetseite und der dort mit Leitsätzen veröffentlichten Entscheidungen der vorgenannten Gerichte, der Rechnung vom 27.07.2008 zu den bei der Antragsgegnerin zu 1) angeforderten Entscheidungen, eigene eidesstattliche Versicherung vom 30.07.2008 und vorprozessualen Schriftverkehr glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihm nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Den Antragsgegnern wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft im Fall der Antragsgegnerin zu 1) an deren Geschäftsführerin - für jeden Fall der Zuwiderhandlung

v e r b o t e n,

die vom Antragsteller formulierten, auf den Internetseiten
<http://www.suchmaschinen- und-recht.de/urteile/Landgericht-Erfurt-20070315.html>;
<http://www.suchmaschinen- und-recht.de/urteile/Oberlandesgericht-Muenchen-20080506.html> und
<http://www.suchmaschinen- und-recht.de/urteile/Landgericht-Braunschweig-20080423.html> zugänglichen Leitsätze

1. Durch das Online-Stellen von Bildern auf seiner Webseite erteilt der Webseiten-Betreiber Google Inc. konkludent eine Einwilligung, urheberrechtlich geschützte Bilder als automatische Thumbnails anzuzeigen.

2. Denn bei der Vielzahl von Informationen, die das Internet bereithält, steht der Internetnutzer vor dem Problem Unwesentliches von Wesentlichem zu trennen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe ist der Internetnutzer auf die Funktion von Suchmaschinen dringend angewiesen. Zudem dienen Suchmaschinen den Interessen derjenigen, die eine eigene Webseite ins Netz stellen. Diese Personen haben regelmäßig ein Interesse daran, dass ihre Seite auch gefunden und aufgerufen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Suchanzeige in Form von „thumbnails“ bei der Suche nach Kunstwerken sehr viel aussagekräftiger als Worte, die ein Werk allein nur unzulänglich beschreiben. Die Abbildung von „thumbnails“ liegt daher grundsätzlich im Interesse des Urhebers.

3. Ein bloßer "Copyright"-Vermerk des Urhebers an seinen Werken schließt eine solch konkludent erteilte Einwilligung nicht aus.

4. Die konkludente Einwilligung ergibt sich auch daraus, dass es ein Webseiten-Betreiber durch entsprechende Maßnahmen ("robots.txt", ".htaccess") in der Hand hat, die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit von der Nutzung seiner Webseite auszuschließen.

1. Die Benutzung eines Markennamens als bloßes Keyword im Rahmen von Google AdWords stellt einen kennzeichenmäßigen Gebrauch und somit auch eine Markenverletzung dar.

2. Der Inserent von Google AdWords ist für die von Google vorgenommen Zuordnungen (hier: Verwendung der Option "weitgehend passende Keywords") grundsätzlich verantwortlich, da er durch eine andere Options-Wahl (z.B. "genau passende Keywords" oder "ausschließende Keywords") die Rechtsverletzung hätte vermeiden müssen. Handelt es sich bei dem Keyword jedoch um einen Allgemeinbegriff, so gilt dies nicht, da andernfalls die Gefahr besteht, dass ein Mitbewerber durch die Kennzeichenwahl einen freihaltebedürftigen, rein beschreibenden Begriff für sich monopolisieren könnte.

2. Die Benutzung eines Markennamens als bloßes Keyword im Rahmen von Google AdWords stellt einen kennzeichenmäßigen Gebrauch und somit auch eine Markenverletzung dar.

3. Wirbt ein Unternehmen im Rahmen des Google-AdWords-Programmes mit einem Begriff und wählt die Option "weitgehend passende Keywords" ist es verpflichtet, die von Google vorgeschlagene Keyword-Liste vorab auf Rechtsverletzungen zu überprüfen. Die Überprüfungspflicht ist jedoch auf diese Keyword-Liste begrenzt, die Google im Rahmen der Schaltung der Anzeigen-

Schaltung dem Inserenten vorab anzeigt. Eine generelle Prüfungspflicht trifft das werbende Unternehmen nicht. Insbesondere kann nicht verlangt werden, alle denkbaren Abweichungen durchzuprobieren.

4. Ab Aufforderung durch den jeweiligen Markeninhaber hat das werbende Unternehmen jedoch dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die AdWords-Anzeigen bei Eingabe des Markenbegriffs nicht mehr erscheinen.

selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, wie dies auf der Internetseite der Antragsgegner unter

und

erfolgt ist.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern zu je 50 % auferlegt.

Streitwert: 15.000,00 € (2.500,00 € x 3 x 2)

Köln, den 04.08.2008
Landgericht, 28. Zivilkammer

Ausgefertigt



Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle